



Gemeindeamt Bruck

an der Großglocknerstraße

Bezirk Zell am See

homepage: www.bruck-grossglockner.at

Gemeindevertretung

Telefon (06545) 7207-13 Fax 7207-33

e-mail: sekretariat@gde-bruck.salzburg.at

Zahl: 500-0/1990 EAP
Betreff: Lärm- und Gesundheitsschutzverordnung

Bruck, 21.4.1990

Amtstafel der Gemeinde Bruck a.d.Glstr. - Anschlagvermerk	
Angeschlagen am	30.5.1990
Abgenommen am	13.6.1990

Für den Bürgermeister:
Vogltreiter, AL

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße, beschlossen in der Sitzung am 18.05.1990, womit für die Ortsgemeinde Bruck a. d. Glstr. aufgrund der Bestimmungen des § 62 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1976, LGBI. 56/78, zum Schutz vor störendem Lärm und zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, verordnet wird.

§ 1

Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben in einem Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu beeinträchtigen oder die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeiführen, sind verboten.

§ 2

Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen nicht anzuwenden, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung (z. B. gewerberechtliche, straßenpolizeiliche, kraftfahrrechtliche, baurechtliche Regelung) geboten oder verboten sind.

§ 3

- 1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden.
- 2) Vermeidbar ist Lärm u. a. dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtung oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.

§ 4

Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, etwaige amtliche Lärmmessungen zu dulden.

§ 5

- 1) Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Motoren in bewohnten Gebieten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat jeder nach den Umständen vermeidbare Lärm zu unterbleiben.
- 2) Insbesondere ist verboten:
 - a) Motoren länger als unbedingt nötig laufen zu lassen;
 - b) Durch Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen.

§ 6

Lärmerzeugende Maschinen, insbesondere Rasenmäher, Kreissägen und Motorsägen, dürfen in der Mittagszeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr abends bis 08.00 Uhr morgens im Wohngebiet nicht in Betrieb genommen werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Arbeiten mit diesen Maschinen nur in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr gestattet.

§ 7

- 1) In Gaststätten, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.
- 2) Außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere in Gärten und Höfen von Gaststätten, ist in der Zeit von 23. bis 06.00 Uhr ruhestörendes Singe, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.

§ 8

Tierhalter im Wohngebiet haben zumutbare Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, eine Geruchs- und Lärmbelästigung seitens der gehaltenen Tiere zu vermeiden (ausgenommen landwirtschaftlich gehaltene Tiere).

§ 9

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 10

Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt und Gefährdung der Gesundheit ist verboten:

- 1) das wilde Ablagern von Müll, Schutt und Unrat aller Art auf allen Grundstücken und in darauf befindlichen Baulichkeiten;
- 1) das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen, wie Papier, Flaschen, Dosen und sonstigem Verpackungsmaterial im Ortsgebiet sowie im freien Gelände;
- 1) das Abstellen bzw. Ablagern von Gerümpel, Schrott, Autowracks u. dgl.;
- 1) das nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk, Sicker- und Düngergruben und anderen Abfallstätten. Bei landwirtschaftliche Betrieben ist auf betriebliche Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen;
- 1) die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Gehsteige, Gehwege etc.), von öffentlichen oder allgemein zugänglichen Park- und Pflanzenanlagen sowie allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen durch Hunde und Katzen.

§ 11

- 1) Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft.
- 2) Personen, die den Vorschriften des § 10 zuwiderhandeln, sind, abgesehen von der Straffolge, zur Entfernung und Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung und Reinigung verpflichtet.

§ 12

Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen, sie kann, soweit zur Abwehr solcher Missstände erforderlich, unvermeidbare Handlung zeitlicher oder gebietsweiten Beschränkungen unterwerfen, oder auch Ausnahmen von den Verboten in begründeten Fällen bewilligen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung nächstfolgenden Monats in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Ortsgemeinde Bruck an der Großglocknerstraße:
Der Bürgermeister:

Hugo Kendlbacher eh.